

Julian Knop, Christine Morgenstern

## **Zugang zum Recht im Strafvollzug is not a crime, is it?**

Im Rahmen des Schwerpunktthemas „Kriminalisierung“ widmet sich der vorliegende Beitrag der Frage, inwiefern die Inanspruchnahme von Rechten im Gefängnis durch Gefangene in Konfliktfällen mit dem Gefängnis in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs als abweichendes Verhalten markiert und ggf. sanktioniert wird. Dabei sollen zunächst Bedeutung und Ambivalenz des effektiven Rechtsschutzes im Strafvollzug aus rechtlicher und rechtswirklicher Perspektive beleuchtet werden, um im Anschluss zur Ausgangsfrage sowohl empirische Befunde aus einem internationalen Forschungsprojekt zum Themenfeld mit dem Titel „Prisons: the rule of law, accountability and rights (PRILA)“ als auch anekdotische Erfahrungen aus mehrjähriger Projektarbeit zum Themenfeld im Berliner Strafvollzug („Recht verständlich“, „Uni im Vollzug“) zu präsentieren. Abschließend werden durch den Rückgriff auf strafvollzugstheoretische Blickwinkel Erklärungsansätze zu unseren zentralen Befunden präsentiert.

*Schlagwörter:* Abweichendes Verhalten, Effektiver Rechtsschutz, Kriminalisierung, Rechtsstaatlichkeit, Strafvollzug, Strafvollzugsrecht

### **Access to Justice in Prison is not a Crime, is it?**

This paper explores the extent to which prisoners who claim their rights in cases of conflict within the prison setting are subject to criminalisation or sanctioning. It examines the significance of effective legal protection in the prison system from a legal and sociological perspective before presenting empirical findings. These stem from an international research project titled “Prisons: The Rule of Law, Accountability and Rights (PRILA)” as well as experiences from several years of project work in the Berlin prison system (“Recht verständlich”, “Uni im Vollzug”). Finally, by drawing on perspectives from prison theory, the paper discusses key findings.

*Keywords:* Criminalisation, Deviance, Judicial Protection, Rule of Law, Prison, Prison Law

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Beitrag beruht auf einem Vortrag, der 2024 auf der fünften Jahrestagung des Netzwerks „Kriminologie in NRW“ – Tagungsmotto (Ent-)Kriminalisierung<sup>1</sup> – gehalten wurde und als explorativ angelegter Versuch zu verstehen ist, die Themenfelder von Kriminalisierung und Strafvollzug am Beispiel des Rechtszuganges für Gefangene im Rahmen des Schwerpunktthemas dieses Hefts zusammenzudenken.

---

<sup>1</sup> Einen Überblick zur inhaltlichen Ausgestaltung der Tagung geben Törnig und Lohmann (2024).

Auf den ersten Blick kann diese Verbindung irritierend wirken. So wird aus rechtsnormativer Perspektive und einem mit ihr zusammenhängenden formalen Begriffsverständnis von Kriminalität Kriminalisierung als Prozess verstanden, bei dem spezifische Verhaltensweisen im Kontext von förmlichen Gesetzgebungsprozessen durch Strafrechtsnormen unter Strafe gestellt werden und durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte staatliche Bearbeitung erfahren (Meier, 2021; Singelstein & Kunz, 2021; Bettinger, 2010). Da der Rechtszugang als verfassungsrechtlich verankertes Recht offensichtlich in unserem Rechtsstaat formal nicht unter Strafe steht, lässt sich daher aus rechtsnormativer Perspektive die in der Überschrift aufgeworfene Frage, ob Rechtszugang im Strafvollzug ein „crime“ darstellt, recht schnell und eindeutig beantworten: Natürlich nicht!

Wird hingegen aus kriminologischer Perspektive ein weiter gefasstes Begriffsverständnis gewählt, nach dem sich Kriminalisierungsprozesse nicht ausschließlich durch strafrechtliche Intervention auszeichnen (Lacey, 2009), können sie auch als vielschichtige soziale Praktiken verstanden werden (McNamara et al., 2018). In diesem Rahmen finden gesellschaftliche Aushandlungsprozesse darüber statt, welche Verhaltensweisen als abweichendes Verhalten markiert werden sowie auf unterschiedliche Weise Sanktionierung erfahren können. Diese Aushandlungsprozesse können sowohl parallel zu formalrechtlichen Prozessen verlaufen als auch diesen vor- oder nachgelagert sein. Analog möchte vorliegender Beitrag das Schwerpunktthema Kriminalisierung zum Anlass nehmen, die Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges in den Blick zu nehmen und zu thematisieren, inwiefern die Inanspruchnahme von Rechten im Gefängnis durch Gefangene, obwohl in rechtsnormativer Hinsicht nicht strafrechtlich kriminalisiert, tatsächlich seitens der Strafvollzugspraxis als abweichendes Verhalten konstruiert wird. Die explorative Verbindung der Themenfelder von Kriminalisierung und Rechtszugang im Strafvollzug erscheint mit Blick auf den Forschungsstand aus mehreren Gründen vielversprechend. Aus der Perspektive der Kriminalisierungsforschung ist erstens der Strafvollzug als Untersuchungsgegenstand bisher unterbeforscht,<sup>2</sup> da sich Arbeiten in diesem Zusammenhang im Schwerpunkt auf kriminalpolitisch-diskursive, gesetzgeberische, polizeiliche und strafgerichtliche Interaktionsfelder konzentrieren und somit primär die Zeitspanne vor strafgerichtlicher Rechtskraft in den Blick nehmen (vgl. z. B. Belina, 2023; Niemz & Singelstein, 2022; Walburg, 2022; Neubacher & Bögelein, 2021; Stöver et al., 2021, Haverkamp & Lukas, 2017; Grütter, 2016). Dabei stellt der Strafvollzug im Rahmen der Strafvollstreckung eine relevante Instanz des formalen Kriminalisierungsprozesses dar (Meier, 2021). Insbesondere aufgrund seiner Eigenschaft als geschlossener Mikrokosmos bietet er vielfältige Ausgangspunkte für kriminologische Fragestellungen im Kontext von sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten. So existieren im Strafvollzug zahlreiche Vorschriften, die auf die Regulierung des Verhaltens von Gefangenen zielen und die den ursprünglichen Kriminalisierungsprozess im Vollstreckungsstadium insofern erweitern können, als sie die Betroffenen womöglich gerade aufgrund ihres Verurteilten-Status sekundären Stigmatisierungs-, Diskreditierungs- und Sanktionierungserfahrungen aussetzen. Dies gilt etwa dann, wenn Verfahren innerhalb des Strafvollzugs Einfluss auf die Entscheidungen über Vollzugslockerungen und die vorzeitige Entlassung, mithin auf die konkrete Ausgestaltung der Vollstreckungsphase des Kriminalisierungsprozesses nehmen. Insgesamt zeichnet sich damit für den Strafvollzug als Instanz im Kriminalisierungs-

---

<sup>2</sup> Eine Ausnahme hiervon bildet die Arbeit von Negal (2016), in der sie Konstruktionsprozesse von sogenannten Problemgruppen im Jugendstrafvollzug untersucht.

prozess ein großes Desiderat hinsichtlich der übergeordneten Frage ab, welche Verhaltensweisen und Gefangenengruppen aufgrund welcher Aushandlungsprozesse und Begründungsmuster in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges welche Art von Sanktionierungen erfahren.

Zur Verkleinerung dieses Desiderates scheint zweitens die Verhaltensweise der Inanspruchnahme von Rechten von Gefangenen im Gefängnis ein geeigneter Ausgangspunkt zu sein, da diese, wie zu zeigen sein wird, in der Praxis des Strafvollzuges zwischen verfassungsrechtlicher Gebotenheit und institutionskultureller Verbotenheit zu oszillieren scheint und in der Literatur vielfach und ambivalent diskutiert wird (Graebisch, 2024; Lanio & Knop, 2024; Mühlemann, 2024; Morgenstern & Rogan, 2023, 2022; Feest, 2020; Mühlemann, 2018; Graebisch, 2017; Feest et al., 1997). Hier einen Schritt weiter zu gehen und sie mit den Themenfeld von Kriminalisierung in Bezug zu setzen, verfolgt die lange vorliegenden Hinweise weiter, nach denen Gefangene aus Furcht vor vollzuglichen Repressionen vor der Inanspruchnahme von Gefangenenrechten zurückschrecken (Graebisch, 2024; Mühlemann, 2024; Schmidt, 2018; Feest et al., 1997).

Im Folgenden soll zunächst aus rechtlicher Perspektive auf Rechtsbehelfe im Strafvollzug eingegangen werden und durch den Rückgriff auf institutionensoziologische Blickwinkel sowohl ihre besondere Bedeutung als auch vollzugspraktische Ambivalenz herausgestellt werden. Daran anschließend werden empirische Daten zum Themenfeld aus zwei Projekten präsentiert. Dabei stammen die hier verwendeten Daten zum einen aus einem vergleichend angelegten Projekt zur Rechtsstaatlichkeit des Justizvollzugs: Das Projekt „Prisons: the rule of law, accountability and rights (PRILA)“ widmete sich einer systemischen Betrachtung, die sowohl individuelle Beschwerdemöglichkeiten der Gefangenen als auch die institutionelle Kontrolle des Vollzugssystems durch nationale und international Kontrollorgane umfasste (Morgenstern & Rogan, 2022, 2023; Curristan & Rogan, 2023; Van der Valk et al., 2022; O’Connel & Rogan, 2022). Zum anderen werden diese Daten durch anekdotische Erfahrungen angereichert und kontrastiert, die im Zuge der Projekte „Uni im Vollzug“ und „Recht verständlich“ (Knop & Lanio, 2024, 2023; Langner et al., 2022; Jaschek et al., 2021) im Laufe der zurückliegenden sechs Jahre gewonnen werden konnten. Bei beiden Projekten handelt es sich um Kooperationsprojekte im Bildungskontext zwischen der freien Straffälligenhilfe, Berliner Hochschulen und Berliner Justizvollzugsanstalten, in denen vor allem auch der Zugang zum Recht für Gefangene Gegenstand der Projektarbeit war.

## **2. Zugang zum Recht im Strafvollzug als ambivalentes Phänomen**

### **2.1 Strafvollzug als konfliktäres Setting**

Um den ambivalenten Charakter des Rechtszuganges von Gefangenen im Strafvollzug zu erfassen, ist es lohnenswert, sich zunächst vor Augen zu führen, dass es sich beim Strafvollzug um ein konfliktbeladenes Setting handelt. So befinden sich Gefangene für teilweise sehr lange Zeiträume gegen ihren Willen im Freiheitsentzug. Dieser geht für Gefangene mit diversen strukturellen Entbehrungen einher, die nach Sykes (1958) als „Schmerzen der Gefangenschaft“ beschrieben werden. Hierzu zählen der Entzug von Gütern und Dienstleistungen, der Entzug von Freiheit, der Entzug von Gütern und Dienstleistungen, der Entzug heterosexueller Beziehungen, Entzug von Autonomie sowie der Entzug von persönlicher Sicherheit (zu spezifischen Ausformungen in unterschiedlichen Haftarten vgl. Neuber 2020; Bereswill 2001).

Zudem zeichnet sich der Strafvollzug durch starke Macht- und Hierarchiegefälle aus (Foucault, 1977; Sykes, 1958) und insbesondere das Verhältnis von Gefangenen und Mitarbeitenden kann sich als spannungsgeladen erweisen. So verfügen Mitarbeitende grundsätzlich im Strafvollzug über eine fast „totale Macht“ (Foucault, 1977), die sich anhand der sogenannten „Schlüsselgewalt“ versinnbildlichen lässt: Gefangene werden tagtäglich von Mitarbeitenden aktiv ein- und weggeschlossen (Müller, 2024) und sie sind zur Realisierung elementarer Grundbedürfnisse (z. B. die Aushändigung von Toilettenpapier, die Ermöglichung des Duschens, der Erhalt eines Haarschnittes oder die Pflege sozialer Außenkontakte) von Gefängnisbediensteten abhängig, da diese anstattlicher Genehmigung bedürfen und in jedem Fall ein aktives Tun der Mitarbeitenden in Form eines Auf- und Durchschließens verlangen. Darüber hinaus müssen Gefangene den Anweisungen Bediensteter folgeleisten, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen (vgl. § 82 Abs. 2 StVollzG Bln<sup>3</sup>) – tun sie dies nicht, kann der Strafvollzug gegen den Willen der Gefangenen in Form unterschiedlicher Disziplinarmaßnahmen auf Gefangene einwirken (vgl. § 94 StVollzG Bln).

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen braucht es keiner besonders ausgeprägten Fantasie, um sich vorzustellen, inwiefern Konflikte zwischen Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt qua institutioneller Ausgangslage vorprogrammiert sein können. Aufgrund der beschriebenen besonderen Konstellationen kommt dem Recht auf effektiven Rechtsschutz, also der Möglichkeit von Gefangenen, sich gegen Rechtsverletzungen der öffentlichen Gewalt rechtlich zur Wehr setzen zu können (Art. 19 Abs. 4 GG), eine besondere Bedeutung zu, da dieser es in (rechtlichen) Konfliktfällen vermag, beschriebene hierarchische Gemengelagen zu durchbrechen. Gleichzeitig lässt sich hieraus eine erste Vermutung ableiten, nach der es zumindest nicht als unwahrscheinlich erscheinen mag, dass in der Vollzugspraxis die Inanspruchnahme von Gefangenenrechten polarisieren kann, da sie nicht nur Macht- und Hierarchieverhältnisse durchbrechen kann, sondern auch nachteilige Wirkung in Konfliktfällen für das Gefängnis zur Folge haben kann. Bevor im weiteren Verlauf die empirischen Ergebnisse präsentiert werden, soll zunächst detaillierter auf die unterschiedlichen vollzugsspezifischen Rechtsbehelfe eingegangen werden.

## 2.2 Zugang zum Recht in Theorie und Praxis

Durch den geschlossenen Charakter des Strafvollzugs und seine beschriebene Anfälligkeit für Machtmissbrauch und Rechtsverletzungen erlangt für Gefangene effektiver Rechtsschutz dementsprechend herausragende Bedeutung (Morgenstern & Rogan, 2022; Laubenthal, 2019). Seine rechtliche Ausformung im Strafvollzug erhält er durch gesetzlich festgelegte Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe. So haben Gefangene im Rahmen ihres Beschwerderechts die Möglichkeit, sich mit ihren sie jeweils selbst betreffenden Beschwerden an die Anstaltsleitung und die Aufsichtsbehörde zu wenden (z. B. § 99 StVollzG Bln.); in Nordrhein-Westfalen können sie sich zusätzlich an den oder die Justizvollzugsbeauftragte:n wenden, (§ 84 StVollzG NRW). Außerdem können Gefangene mit ihren Anliegen an den Anstaltsbeirat herantreten (z. B. § 111 StVollzG Bln). Hinzu kommen Möglichkeiten, sich an nationale und internationale Monitoring-Stellen zu wenden (namentlich an das Anti-Folter-Komitee des Eu-

---

<sup>3</sup> Im vorliegenden Beitrag wird sich exemplarisch auf das Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln) bezogen und ggf. weitere Landesvollzugsgesetze hinzugezogen.

roparats, CPT, oder an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter) oder auch Petitionsausschüsse der Landesparlamente oder Ombudsstellen anzurufen. Wichtig ist aber vor allem, dass Gefangene ihr Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG wahrnehmen können, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie sich durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt sehen. Konkretisiert wird es für den Justizvollzug durch das Recht, gegen eine vollzugliche Maßnahme eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen (§§ 109 ff. StVollzG). Weitere gerichtliche Möglichkeiten sind nach Ausschöpfung des Rechtswegs die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht oder die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Gesetzgeber gibt somit Gefangenen unterschiedliche rechtliche Instrumente mit dem Ziel an die Hand, sich gegen etwaige vollzugliche Rechtsverletzungen und Willkür rechtlich wehren zu können. Die sich ergebene Rechtsprechung, auch und gerade der höchsten Gerichte, kann dabei gestaltende Wirkung auf die Vollzugspraxis haben (Dünkel & Morgenstern, 2018).

So wohlgedacht der normierte Rechtsschutz im bundesdeutschen Strafvollzug in rechtstheoretischer Hinsicht erscheinen mag, sieht er sich seit Jahrzehnten mit Blick auf seine rechtswirkliche Implementierung in der Vollzugspraxis unterschiedlicher Kritik ausgesetzt (z. B. Graebisch, 2024; Mühlemann, 2024; Graebisch & Stoorgard, 2023; Feest, 2020; Mühlemann, 2018; Graebisch, 2017; Feest et al., 1997). Dadurch nämlich, dass der deutsche Strafvollzug international vergleichend betrachtet, insgesamt – und damit auch der Bereich der anstaltsinternen Konfliktregelung – stark verrechtlicht ist (Morgenstern & Rogan, 2022), müssen Gefangene überhaupt in der Lage sein, das Recht für sich wirkungsvoll zu gestalten.

In diesem Zusammenhang bestehen zahlreiche strukturelle, vollzugsspezifische Barrieren, die effektivem Zugang zum Recht entgegenstehen (Graebisch, 2024). So ist es für Gefangene bereits sehr anspruchsvoll, überhaupt zu verstehen, welche Rechte sie haben, geschweige denn, wie sie sie im strafvollzuglichen System für sich nutzbar machen können. Fehlende Deutschkenntnisse sowie mangelnde Lese- und Schreibkompetenzen stellen häufig eine entscheidende Barriere dar. Auch die Möglichkeit anwaltlicher Vertretung wird durch fehlende finanzielle Ressourcen vieler Gefangener erheblich erschwert (Mühlemann, 2018, S. 159 f.) Der Anstaltsbeirat kann grundsätzlich eine wichtige Anlaufstelle sein, um eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen Gefangenen und der Anstalt einzunehmen. Allerdings wird dieser oft als Teil des Strafvollzugssystems betrachtet (Knauer, 2017, S. 211); letztlich sind seine konkreten Befugnisse und Aufgaben nicht immer klar (Arikoglu 2023). Wenngleich die Mitglieder des Anstaltsbeirats in den Anstalten Ansprechpartner:innen sein können, gehört das Angebot konkreter rechtlicher Unterstützung nicht zu seinem Aufgabenkreis.

Ein weiteres Problem, so kritische Stimmen, besteht darin, dass nicht überall, wo Recht besteht oder gar gesprochen wurde, auch eine – für die einzelnen Gefangenen konkret erfahrbare – Umsetzung stattfindet. Soweit Gefangene überhaupt Rechtspositionen berechtigt in Anspruch nehmen, sehen sie durch Zeitablauf oft keine Konsequenzen mehr. Oder eine Gewährung der erstrittenen Rechte scheitert, so der Eindruck einiger Akteur:innen, entweder schon auf Anstaltsebene oder gerichtliche Entscheidungen werden im Vollzug nur unzureichend umgesetzt (Graebisch, 2024; Buermeyer, 2019; Feest et al., 1997)

Mit Blick auf die seit Jahrzehnten bekannten und beschriebenen strukturellen Barrieren hinsichtlich der Umsetzung eines effektiven Rechtsschutzes in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges lässt sich zugespitzt fragen, ob hieraus nicht ein zweiter Hinweis abzuleiten ist, nach dem staatlicherseits der Rechtszugang für Gefangene im Vollzugsalltag als störend und abweichendes Verhalten wahrgenommen wird, weshalb vonseiten der Gefängnisse eben keine Anstrengungen unternommen werden, effektiven Rechtsschutz barrierefrei zu implementieren,



sondern vielmehr vollzugliche Tendenzen entstehen, Rechtszugang zu unterbinden. Daran anknüpfend soll abschließend ein Schritt weiter gegangen werden und anhand der empirischen Daten folgende Frage näher beleuchtet werden: Ist das störende Element des Rechtszuganges für Gefangene sogar derart dominant in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges, dass dieser zum Gegenstand eines informellen, institutionsspezifischen Kriminalisierungsprozesses wird?

### 3. Empirische Erkenntnisse

#### 3.1 Datenbasis

Widersprüche zwischen dem *law in the books* und dem *law in action* sind daher in der Vergangenheit offenbar geworden. Um der aktuellen Realität näher zu kommen und insbesondere der Frage nachzugehen, ob es Gefangenen sogar zum Nachteil gereicht, wenn sie ihre Rechtspositionen wahrnehmen, sollen im Folgenden einige empirische Erkenntnisse zusammengetragen werden. Sie stammen sowohl aus breiter angelegter Strafvollzugsforschung (sogleich 3.2.) als auch aus vielfältigen Praxiserfahrungen durch die Projektarbeit an der Schnittstelle von Straffälligenhilfe und Wissenschaft im Berliner Strafvollzug (unten 3.3.).

#### 3.2 Prisons: the Rule of Law, Accountability and Rights (PRILA)

Die Forschungsdaten stammen aus einem vergleichenden Projekt zur Rechtsstaatlichkeit des Justizvollzugs: Das Projekt „Prisons: the rule of law, accountability and rights (PRILA)“<sup>4</sup> erfasst sowohl individuelle Beschwerdemöglichkeiten der Gefangenen (Van der Valk et al., 2022 zur Gefangenensicht; Curristan & Rogan, 2023 zur Bedienstetensicht) als auch die institutionelle Kontrolle des Vollzugssystems durch nationales und internationales Monitoring (zur Arbeit internationaler Gremien O’Connell & Rogan, 2022).

Das deutsche Teilprojekt konzentrierte sich auf die individuellen Beschwerdemöglichkeiten, die empirisch sowohl aus Sicht der Gefangenen als auch aus Sicht leitender Bediensteter erfasst wurden. Der Zugang erfolgte empirisch im Schwerpunkt vorwiegend qualitativ; verschiedene Daten für die Schaffung einer breiteren Grundlage wurde mittels Surveys auch jedoch auch quantitativ erhoben. Verwendet wurden gemeinsam entwickelte Erhebungsinstrumente für beide Befragungsgruppen;<sup>5</sup> für das deutsche Teilprojekt wurden außerdem Gefangenenpersonalakten zur Erlangung von Hintergrundinformationen genutzt.

Entwickelt wurden die Instrumente – Interviewleitfäden und jeweils ein Survey – zunächst auf Englisch, sodann wurden sie ins Deutsche übersetzt. Insbesondere mit Blick auf die Übersetzungen wurden Pre-tests mit deutschen Praktiker:innen und deutschen Forscher:innen durchgeführt, um ihre Tauglichkeit auch für den deutschen Kontext beurteilen zu können. Hier ergab sich geringfügiger Änderungsbedarf, der teilweise auf schlecht übersetzbare englische

---

<sup>4</sup> Das Projekt wurde über das Programm Horizon 2020 durch den European Research Council (grant number 679362 – PRILA) zwischen 2017 und 2022 gefördert; die deutsche Studie wurde zwischen 2018 und 2020 durchgeführt. Projektleiterin war Prof. Mary Rogan, Trinity College Dublin; den deutschen Projektteil verantwortete die Mitverfasserin dieses Beitrags.

<sup>5</sup> Aus Kapazitätsgründen wurde in Deutschland, anders als in Irland, nicht der allgemeine Vollzugsdienst befragt.

Ausdrücke, teilweise aber auch systemische Unterschiede zurückzuführen war (als Beispiel mag die Tatsache dienen, dass es in Irland eine dem gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vergleichbare Möglichkeit und damit auch eine der Strafvollstreckungskammer vergleichbare Institution nicht gibt). Wenngleich es aus deutscher Sicht angesichts eines großen Anteils nichtdeutscher Gefangener auch wünschenswert gewesen wäre, die Erhebung in weiteren Sprachen durchzuführen, verbot dies der Aufwand, den schon die Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche bedeutet hatte. Ein Interview wurde allerdings mithilfe einer Dolmetscherin aus dem Rumänischen geführt.

Für den hier vorliegenden Beitrag wurden allein die deutschen Daten genutzt. Sie wurden im Jahr 2019 in zwei Anstalten in Mecklenburg-Vorpommern und zwei Anstalten in Nordrhein-Westfalen erhoben. Den irischen Kolleg:innen musste zuvor vermittelt werden, dass angesichts der föderalen Struktur ein einheitliches Bild der Situation im deutschen Strafvollzug kaum zu zeichnen ist, selbst wenn die Rechtsgrundlagen für die Beschwerden in den Bundesländern noch immer weitgehend einheitlich sind (siehe oben). Wir entschieden uns daher für zwei in Bevölkerungsstruktur, Urbanität und Diversität der Bevölkerung unterschiedliche Bundesländer um eine gewissen Bandbreite abbilden zu können. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 1,6 Mio Einwohner:innen, hat MV eine Vollzugskapazität von 1 400 Gefangenen in vier Anstalten (drei für Erwachsene); NRW weist eine Gesamtbevölkerungszahl von ca. 18 Mio auf und hat eine Vollzugskapazität von ca. 18 500 bei 40 Vollzugsanstalten (36 für Erwachsene). Der Bevölkerungsteil ohne deutschen Pass betrug zum Erhebungszeitpunkt in NRW ca. 16 %, in MV ca 5 %. Die ausgewählten Anstalten waren in MV mit jeweils rund 200 Plätzen im Bundesvergleich eher klein, während die beiden Anstalten in NRW als mittelgroße Anstalten für Deutschland eher typisch sind (jeweils rund 500 Plätze). Der Anteil Nichtdeutscher unter den Gefangenen lag zwischen zehn und 33 %. Insgesamt wurden in den vier Anstalten 40 Gefangeneninterviews und 24 Bediensteteninterviews geführt sowie 150 Gefangenenpersonalakten erfasst. Die Gefangenen wurden durch Aushänge über das Forschungsprojekt informiert, außerdem gab es für die per Zufallsstichprobe aus einer Liste mit anonymen Gefangenenpersonalnummern ausgewählten interviewten Gefangenen gesonderte Informationssitzungen am Tag vor den Interviews. Vertraulichkeit und Anonymisierung der Daten wurde allen Interviewpartner:innen zugesagt.

In allen Anstalten wurde ein acht-seitiger Papierfragebogen für die Gefangenen ausgegeben, wobei er in drei Anstalten von der Forscherin selbst verteilt und eingesammelt werden konnte, in der vierten Anstalt wurde dies über die Hauspostverteilung durch die Anstalt vorgenommen. Die meisten Fragen waren geschlossen; die Gefangenen hatten aber die Möglichkeit, auf die hier besonders interessierenden Fragen nach ihren Erfahrungen mit Beschwerden bzw. Gründen, warum sie die Beschwerdemöglichkeit nicht nutzen, mit Freitext zu antworten. Die Rücklaufquote war mit 23 % (n = 205) angesichts der Tatsache, dass er nur auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt wurde, noch zufriedenstellend.

Von den angefragten Interviewpartner:innen war nur ein Gefangener ausdrücklich nicht bereit, interviewt zu werden, drei weitere waren erkrankt. In diesen Fällen wurde jeweils auf eine „Ersatzliste“ mit ebenfalls zufällig ausgewählten Aktenzeichen zurückgegriffen. Bei den Bediensteten konnten alle angefragten leitenden Bediensteten (Anstaltsleitungen, stellvertretenden Anstaltsleitungen bzw. wo vorhanden Abteilungsleitungen, sowie zwei Bereichsleitungen in NRW) bis auf zwei Krankheitsfälle interviewt werden. Bei den Bediensteten betrug die Interviewlänge zwischen 45 und 112 Minuten, typischerweise eine gute Stunde; bei den Gefangenen zwischen 21 und 72 Minuten, typischerweise etwa eine dreiviertel Stunde.

Für den vorliegenden Beitrag werden Befunde verwendet, die sich aus einer qualitativen Inhaltsanalyse der Antworten auf die offenen Fragen im Fragebogen sowie aus den Interviews ergaben.

### 3.3 „Uni im Vollzug“ und „Recht verständlich“

Bei den Projekten „Uni im Vollzug“ und „Recht verständlich“ handelt es sich um zwei Bildungsprojekte im Berliner Justizvollzug, die im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Träger für freie Straffälligenhilfe „Tatort Zukunft e.V.“ (z. B. Jaschek et al., 2021), den Hochschulen Freie Universität Berlin (Kirstin Drenkhahn) und Alice Salomon Hochschule Berlin (Heinz Cornel und Julian Knop) und dem Berliner Justizvollzug seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Im Kontext der „Uni im Vollzug“ studieren gefangene Studierende der JVA Tegel gemeinsam mit in Freiheit lebenden Jura-Studierenden der FU Berlin und Studierenden der Sozialen Arbeit der ASH Berlin im Rahmen eines „normalen“ Universitätsseminars mit rechtlich-kriminologischem Inhalt, das jeweils im Wintersemester eines Universitätsjahres im zweiwöchigen Rhythmus in den Räumlichkeiten der Schulabteilung der JVA Tegel stattfindet.<sup>6</sup> Als roter Faden durch das Seminar zieht sich der reale Austausch zwischen gefangenen und in Freiheit lebenden Studierenden über vollzugliche Themen. Das Besondere daran ist, dass im seminaristischen Setting wissenschaftliche Erkenntnisse z. B. auch bezüglich des Rechtszuganges in Verbindung mit gelebten Erfahrungen der Gefangenen zu diesem Themenfeld gebracht wurden. Über die Jahre wurden dadurch im Rahmen der Seminare, die zweimal evaluiert wurden (Knop & Lanio, 2023) und an denen insgesamt etwa 15 Gefangene teilnahmen, wertvolle Inneenseichten von Gefangenen hinsichtlich des Rechtszuganges in der Rechtswirklichkeit des Berliner Strafvollzuges gesammelt, die im Sinne systematisch angelegter Feldnotizen notiert, aufseiten des Trägers „Tatort Zukunft“ im Kontext der Projektpflege dokumentiert wurden und in vorliegendem Beitrag als ergänzende Erfahrungen einfließen.

Das Projekt „Recht verständlich“ zielt auf eine Stärkung des Rechtszuganges im Strafvollzug, indem im Berliner Justizvollzug sowohl eine kostenlose Rechtshilfe in strafvollzugsrechtlichen Angelegenheiten für Gefangene und ihre Angehörigen als auch Rechtsbildungskurse mit empowernden Charakter für Gefangene angeboten und durchgeführt werden, bei denen sie über ihre Rechte und Pflichten im Strafvollzug aufgeklärt und informiert werden.<sup>7</sup> Durchgeführt werden beide Formate – in inhaltlicher Anleitung von Volljurist:innen – durch Jura-Studierende der FU Berlin im Rahmen der FU Law Clinic „Praxis der Strafverteidigung“ / Law Clinic „Post-Conviction“ (Carsten Momsen und Kirstin Drenkhahn). Im Rahmen des Projektes konnten über die letzten vier Jahre insgesamt mehr als 100 Gefangene und Angehörige aus dem gesamten Bundegebiet in strafvollzugsrechtlichen Fragen beraten und dabei wertvolle Erfahrungen hinsichtlich der Wahrnehmung des Rechtszuganges im Strafvollzug von direkt Betroffenen gesammelt werden.

Auch wenn es sich bei diesen Erkenntnissen um keine aus einer systematisch angelegten empirischen Forschung resultierenden Erkenntnisse handelt, erachten wir die Hinzuziehung dieser Erkenntnisquellen im vorliegenden Beitrag vor allem vor dem Hintergrund als bedeutsam, als dass so wenig aktuelle, empirisch gewonnene Erkenntnisse sowohl zur Wahrnehmung des Rechtszuganges von Gefangenen als auch zum institutionellen Umganges mit dem Themenfeld

---

<sup>6</sup> Ausführliche Projektbeschreibung zu finden bei Knop und Lanio (2024, 2023).

<sup>7</sup> Vgl. bezüglich ausführlicher Projektbeschreibung Langner et al. (2022).



vorliegen. Insbesondere im Rahmen der explorativen Ausrichtung des Beitrages scheint es daher angemessen, wertvollen Erfahrungen und Inneneinsichten von Betroffenen, die bisher keinen Einzug in den Forschungsdiskurs gehalten haben, hier sichtbar zu machen.

## **4. Befunde: Rechtswahrnehmung als abweichendes und sanktionierbares Verhalten?**

### **4.1 Gefangenensicht**

#### **4.1.1 Gründe, von einer Beschwerde abzusehen**

Das spezifische Interesse dieses Beitrags ist die Frage nach dem Umgang mit Gefangenenschwerden – werden diejenigen, die sich beschwerten, als Personen wahrgenommen, die ihr gutes Recht ausüben? Oder ist es so, dass ein solches Verhalten als „abweichend“ betrachtet, in Falle von negativen Konsequenzen sogar sanktioniert wird? Aus den PRILA-Daten waren daher diejenigen interessant, die Erfahrungen der Gefangenen mit dem Beschweren oder auch Erwartungen bzw. ihre Befürchtungen, überhaupt aktiv zu werden, befassten. Zudem lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, ob und inwiefern sich die befragten Gefangenen als Träger:innen von Rechten sehen, die sie auch einfordern können. In Bezug auf die Bediensteten waren sowohl diejenigen Daten relevant, die abstrakte Haltungen zur Rechtsposition von Gefangenen als auch diejenigen, die konkrete Reaktionen der befragten Bediensteten auf Beschwerden zum Gegenstand hatten. Eine vollständige Wiedergabe der Befunde wird hier nicht angestrebt; daher sollen sie ausschnittartig präsentiert werden (ausführlicher Morgenstern & Rogan, 2024).

Die Auswertung des PRILA-Surveys ergab, dass eine Mehrheit der Befragten ( $n = 205$ ) sich in der betreffenden Anstalt noch nie beschwert hatten ( $n = 124$ , 60,5 %). Da von ihnen wiederum die Mehrheit dafür im Freitext Gründe angegeben hatte, ließ sich eine Typologie der Nichtbeschwerer bilden. Hier gab es klar abgrenzbare Gruppen von Gefangenen, die keinen Grund oder noch keinen Grund sahen, sich zu beschwerten, ohne dies auszuschließen. Die zahlenmäßig größte Gruppe unter den Nichtbeschwerern gab mit teils gleichlautenden Antworten an, dass es „sinnlos“ sei, sich zu beschwerten; dies entspricht älterer deutscher (Diepenbruck, 1981) und auch internationaler Forschungsliteratur zum Thema (zu Irland Van der Valk u. a., 2022, zu Kalifornien Calavita & Jenness, 2014).

Drei weitere – allerdings deutlich kleinere – Gruppen, sind in unserem Zusammenhang besonders interessant: Die erste betrachtet Beschwerden als inadäquat für die Gefangenrolle und lehnt ihre Nutzung ab. Die zweite (bei Überschneidungen) geht davon aus, dass das eigene Beschwerdeverhalten negative Konsequenzen für den Vollzugsalltag haben würde. Die dritte sieht sich nicht in der Lage, sich zu beschwerten. Dabei scheint es auf den ersten Blick so, dass die Gruppe der „Ablehner“ insofern nicht homogen ist, als für die Nicht-Nutzung der Beschwerdemöglichkeiten bzw. deren Ablehnung unterschiedliche Motive angegeben werden. Zunächst können auf Goffman (1973; 1961) zurückgehende Annahmen subkultureller Rollenverständnisse relevant werden – ausgedrückt etwa in einem „für beide Seiten geltenden Verbot, mit der Gegenseite ‚gemeinsame Sache zu machen‘“ (Neubacher & Boxberg 2019, S. 196). Als klassisches Bekenntnis zu ein so verstandenen Gefangenensubkultur können Antworten

im Freitext der Fragebogen dienen wie „Wir dürfen nicht vergessen, dass wir Knackis sind“; „Augen zu und durch“ oder

„Ich bin inhaftierter Häftling und nicht im Hilton-Hotel, daß ich hier nicht leben kann wie jemand außerhalb der Mauern war mir im Vorfeld schon klar. Ich versuche das beste aus der Situation zu machen.“

Auch in den Interviews gibt es zwar nicht häufig, aber doch wiederholt, Bemerkungen wie

„Nee, also (unv.) mit was für ‚nem Anliegen soll ich mich hier an die Anstaltsleitung wenden? Seine Sachen klärt man alleine.“

Diese Äußerungen legen nahe, dass für manche Gefangene im eigenen Selbstverständnis die Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten sich zu beschweren, nicht als angemessene Option angesehen wurde; hierin mag auch ein Rest von Autonomiewahrung liegen. Bei Antworten wie dem Verweis auf das „Hilton“ erscheint es hingegen eher so, dass die Beschwerdemöglichkeiten bzw. die Rechtsinhaberschaft als „unverdient“ betrachtet werden (dazu noch unten).

Die zweite Gruppe, die mit „lieber nicht“ in Bezug auf ihre Beschwerdeneigung charakterisiert werden kann, bilden diejenigen, die eine ablehnende Haltung der Bediensteten erlebt haben oder jedenfalls antizipieren und konkret negative Konsequenzen bis hin zu Auswirkungen auf die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung fürchten:

„Weil ich mitbekomme wie es Gefangenen ergeht wenn sie sich beschweren oder vor Gericht klagen oder Anwälte einschalten! Auf diese Probleme habe ich keine Lust!“  
Weil es negative Auswirkungen auf den weiteren Verlauf in Haft hat /haben könnte, und man es somit schwerer gemacht bekommt als man es sowieso schon hat hier weiter zu kommen sprich Offener Vollzug oder 2/3!“

Ein Gefangener äußerte im Interview z. B., dass er sich nur im Ausnahmefall beschweren würde,

„wenn es um Leib und Leben geht schon. Sagen wir es mal so. ... Möchte ich sie nicht so unbedingt auf mich lenken. Dass ich da vielleicht Nachteile davon hätte, es ist einfach so.“

Bei einer Kosten-Nutzen-Abwägung wollen daher viele nichts riskieren. Hieraus ist weniger zu lesen, dass konkrete Repressalien bekannt waren oder gar selbst erlebt wurden, als vielmehr, dass das Misstrauen jedenfalls so groß war, dass negative Konsequenzen als reale Gefahr gesehen wurden:

„Im bin eben immer gut gefahren, die Füße still zu halten, statt mich zu beschweren. Denn selbst wenn der [gemeint ist eine Beschwerde nach § 109 StVollzG] durchkommt, ähm, weiß ich nicht, was mich dann hier erwartet. Die wissen ja dann - "ach, wieder n Querulant", ne? Ich will nichts Außergewöhnliches hier haben, aber trotz alledem können die einem hier das Leben schwer machen, indem se die Tür später aufschließen... und ... oder ich will mal telefonieren "Nee, heute geht dat nich... wir sind grad unterbesetzt“.

Es wurde auch konkret davon berichtet, dass Gefangene aufgefordert wurden, Anträge bzw. Beschwerden zurückzunehmen. Wurde dies nicht beherzigt, so folgten subtile Konsequenzen. Typisch ist insoweit folgende Interviewpassage (Gespräch mit einem Nicht-Muttersprachler):

„Ja, also als Beispiel, wenn die Anstalt kommt und dann sagt... ja: Ziehen Sie bitte den Antrag zurück, die Beschwerde, oder sonst, sagen wir so: Konsequenzen kommen, ne? Also, ähm, wir werden weniger beachtet, Anträge werden immer länglich abgearbeitet, also so psychologischer Druck. ... die Person ist dann unter Visier, also Beispiel, Besuche, dann ist keine Zeit, oder später – also immer verzögert, alles. ... Das ist also - Mittel ist nicht verboten oder so, aber auch nicht offiziell. Und dagegen, also, kann man gar nichts machen, ne?“

Interviewer:in: „Ja. Und ist das etwas, das Sie auch davon abhält, Beschwerden zu machen? Ja, das auch, also, teilweise.“

Die dritte hier relevante Gruppe sind Inhaftierte, die in der Einleitung dieses Beitrags besonders angesprochen wurden: Diejenigen, die ihre Rechte nicht wahrnehmen können, weil sie psychisch, intellektuell oder sprachlich nicht dazu in der Lage sind. Die Daten aus dem PRILA-Projekt deuten zunächst darauf hin, dass dies bei sprachunkundigen Nicht-Deutschen nicht zwangsläufig der Fall ist – manche von ihnen, das ergab auch die Aktenuntersuchung, können sich irgendwie verständlich machen oder sind gut in der Lage, die Hilfe Mitinhaftierter zu nutzen. Im Freitext der Fragebogen wurden aber auch massive Schreibprobleme oder fehlendes Vertrauen in die eigenen Durchsetzungsfähigkeit deutlich:

„Leider habe ich mich noch nie beschwährt würde aber gerne tun, ich leide seit monate an starke rüchenschmerzahn, lunge probleme habe ich auch und beekome keine möcklichkeit um eine fa-nünftige untersuchung. Ich weis nicht wie. Ich kenn mich schlecht aus.“

Allen drei Gruppen ist daher eine negative Gefangenenidentität in der Selbstwahrnehmung gemein, die mit der Vorstellung von Staatsbürger:innen hinter Gittern nicht viel zu tun hat. Zu betonen bleibt, dass es durchaus selbstbewusste Interviewpartner gab, die versuchen, sich durchzusetzen:

„Das ist einfach... ich hab schon zehn Anträge innerhalb von vier Wochen abgegeben. Und dann hab ich auch aufgeschrieben: ‚Ein Nein lass ich nicht gelten, dann muss ich mein Anwalt einschalten. Wenn das wirklich um meine Rechte geht, kann man den Anwalt anschreiben und der macht denn eben Druck auf die Anstalt.“

Vor allem zwei Aspekte der hier dargelegten Befunde decken sich mit Erfahrungen aus der Projektarbeit im Berliner Strafvollzug. Zum einen berichteten auch uns Gefangene gegenüber von der Wahrnehmung eines vonseiten der Anstalt ausgehenden diffusen Bedrohungsszenarios im Kontext etwaiger Inanspruchnahme von Gefangenenrechten. So verwiesen beispielsweise im Zusammenhang mit der von uns in Seminaren der „Uni im Vollzug“ diskutierten Frage nach ausbleibender Inanspruchnahme formaler Beschwerdewege durchaus süffisant auf die geflügelte Vollzugsweisheit: „Wer schreibt, der bleibt“.<sup>8</sup> Hier kommt zum Ausdruck, dass Gefangene in der Vollzugsrealität bei Beschreiten von Beschwerdewegen erhebliche Konsequenzen seitens der Anstalten fürchten, beispielsweise die Versagung von Vollzugslockerungen oder vorzeitiger Entlassung. In Konfliktfällen brachten Gefangene zum Ausdruck, dass sie sich zwar klar im Recht sehen, allerdings die formale Einforderung ihrer Rechtsposition für sie mit Blick auf ihren Vollzugsalltag nur nachteilig ausfallen würde.

---

<sup>8</sup> Von gleichen Erfahrungen berichtet Graebisch (2024) im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Strafvollzugsarchivs.

Zum anderen lässt sich an den obenstehenden Befunden ablesen, dass es zur faktischen Realisierung der Inanspruchnahme von Gefangenenrechten beispielsweise für Gefangene mit psychischen, intellektuellen oder sprachlichen Beeinträchtigungen Unterstützung bedarf. Darauf reagierend gibt es innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges unterschiedliche Aktivitäten, die darauf zielen, in empowernder Hinsicht unterstützungsbedürftigen Gefangenen tatsächlichen Rechtszugang zu ermöglichen. So gibt es beispielsweise Gefangene, die aufgrund sprachlicher und kognitiver Fähigkeiten in der Lage sind, komplexe strafvollzugsrechtliche Fragen erfassen und bearbeiten zu können. Diese nutzen sie in ihrer Funktion als sog. „jailhouse lawyers“,<sup>9</sup> um andere Gefangene in Konfliktfällen gegenüber der Anstalt rechtlich zu unterstützen, indem sie vor allem den rechtlichen Konflikt in Alltagssprache übersetzen, Mitgefangene für ihre Rechte und rechtlichen Möglichkeiten sensibilisieren und letztlich schlicht bei der Verschriftlichung erforderlicher Anträge unterstützen. Uns gegenüber berichteten Gefangene, dass die Aktivitäten solcher „jailhouse-lawyers“ in der Justizpraxis alles andere als gerne gesehen seien und mitunter vor dem Hintergrund sanktioniert werden, dass beschriebene Praktik insbesondere durch potenzielle Einbindungen in gefangenenensubkulturelle Aktivitäten die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdeten. In diesem Zusammenhang beschreibt Feest (2019; 2011) bestätigend, dass Anstaltsleitungen mit allen Mitteln versuchen, diese Aktivitäten zu unterbinden, entsprechende Gefangene als Querulanten labeln und Gefangene mit negativen Konsequenzen rechnen müssen, die von der Wegnahme der Schreibmaschine über die Einleitung eines Verfahrens nach dem Rechtsberatungsgesetz bis hin zu der Verringerung von Chancen auf eine frühere Entlassung reichen können.

Zum anderen versuchen NGOs, zu denen auch Tatort Zukunft gehört, seit geraumer Zeit durch spezifische Gefangenenratgeber die rechtliche Situation von Gefangenen hinsichtlich effektiven Rechtsschutzes zu stärken. Mit Blick auf die hohe Anzahl von ausländischen Gefangenen im Strafvollzug und die damit verbundenen Sprachbarrieren sowie oftmals vorliegende geringe Bildungsabschlüsse und Chancen auf Bildungsteilhabe von Gefangenen (Cornel, 2023; Theine & Elgeti-Starke, 2018) erstellte Tatort Zukunft Informationsmaterial zum Rechtszugang, indem die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes in Bezug auf Rechtsbehelfe und gerichtliches Verfahren in mehrere Sprachen übersetzt sowie in einfach Sprache überführt wurden, um Gefangene darin zu unterstützen, ihre Rechte zu kennen und einfordern zu können. Wohlwissend, dass in der Vergangenheit vonseiten mancher Anstalten Ratgeber mit ähnlicher Zielsetzung aufgrund als vollzugsfeindlich eingeschätzten Haltung und damit zusammenhängenden negativen Auswirkungen auf Resozialisierung von Gefangenen und Sicherheit und Ordnung der Anstalt der Besitz untersagt wurde, zielten unsere Broschüren ausschließlich auf eine im Vergleich zur Gesetzessprache leichter verständliche und zugängliche Darstellung der strafvollzugsrechtlichen Möglichkeiten.<sup>11</sup> Das Auslegen der Broschüren wurde uns gegenüber vonseiten der Justizverwaltung dennoch mit der Begründung für den gesamten Berliner Strafvollzug untersagt, dass durch den in den Broschüren prominent verwendeten Terminus „beschweren“ Gefangene angestachelt würden und der Eindruck evoziert würde, dass es im Strafvollzug nicht mit rechten Dingen zugehe. Wenngleich entsprechende Broschüren trotz der Untersagung im Haftalltag vorhanden sind, berichten uns Gefangene im Rahmen der Projektarbeit immer wieder, dass ein „Erwischtwerden“ zur Konfiszierung des Ratgebers führe und mögliche negative Auswirkungen auf den weiteren Haftverlauf bedingen können. Dagegen durften wir auch Erfahrungen mit zwei Positivbeispielen machen. In diesem Zusammenhang wurde uns

<sup>9</sup> Zur Begrifflichkeit und Praktik vgl. z. B. Feest (2019; 2011); Milovanovic (1997).

<sup>11</sup> Die Broschüren können online hier angesehen und heruntergeladen werden: [www.tatort-zukunft.org](http://www.tatort-zukunft.org).

in zwei Gefängnissen die Durchführung von Rechtsbildungskursen für Gefangene gestattet. In diesen Anstalten gewannen wir im Rahmen der Projektarbeit den Eindruck, dass Gefangene in vorbildlicher Weise über ihre Rechte informiert wurden, ihnen auf Augenhöhe in rechtlichen Konfliktfällen begegnet wurde und sie im Rahmen von Autonomieförderung ermutigt und unterstützt wurden, ihre Rechte auf formalem Wege durchzusetzen.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der Projektarbeit lässt sich zusammenfassend bisher vorsichtig festhalten, dass spezifische Verhaltensweisen, die auf die Stärkung des Rechtszuganges von Gefangenen zielen und außerhalb der Gefängnismauern als empowernde und autonomiefördernde Impulse positiv konnotiert sind, in der Praxis des Strafvollzugs als eher verwerfliche Unternehmungen betrachtet und als abweichendes Verhalten wahrgenommen und behandelt werden können.

#### 4.1.2 Das Bewusstsein für Rechte

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Nutzung der vorhandenen prozessualen Rechte für viele Gefangene alles andere als selbstverständlich ist. Insbesondere in der anglo-amerikanischen Literatur ist daraus abgeleitet worden, dass das Rechtsbewusstsein von Gefangenen aus verschiedenen Gründen unterentwickelt ist. Allgemeine Überlegungen, wonach Rechtsbewusstsein zu verstehen ist als ‘the understandings of law and the social practices through which individuals and groups come to embrace, ignore, manipulate, remain unaware of, or consciously reject rights in relation to their everyday experiences’ (Engel, 2012, S. 424), können für das spezielle Setting des Justizvollzugs nutzbar gemacht werden: Danach spielt der vollzugliche Kontext eine entscheidende Rolle, wie und ob Gefangene Rechte in ihren speziellen Alltag integrieren (z. B. Calavita & Jenness, 2014, van der Valk u. a., 2022).

Sowohl in der Studie von Calavita und Jenness (2014) als auch in der irischen PRILA-Teilstudie (van der Valk u.a., 2022) war unter Gefangenen durchaus ein Bewusstsein für Rechte vorhanden. Ohne hier auf Details eingehen zu können, sollen zwei bemerkenswerte Befunde herausgegriffen werden, die die Bandbreite des Vorgefundenen widerspiegeln: In der irischen Studie wurde gerade bei älteren Gefangenen deutlich, dass das Verständnis von „Rechten“ nicht unbedingt dasselbe war wie das der Forschenden. Während es den Forschenden vor allem um Prozessgrundrechte, die anderen Menschenrechten zur Durchsetzung verhelfen sollten, ging, hatten Gefangene mitunter sehr viel bescheidenere Vorstellungen: Aus ihrer Sicht ist vom Justizvollzug nicht mehr zu erwarten, als dass Basis-Bedürfnisse befriedigt werden; die regelmäßige Nutzung einer Dusche, die abgetrennte Toilette auf der Zelle oder eine verbesserte Sicherheitslage wurden als solche „Rechte“ benannt, die zur Zeit der Durchführung der Studie für eine positive Bewertung des Haftalltags sorgten („Prison is grand these days“, Curristan & Rogan, 2023, S. 7 mit dem Zitat eines interviewten Gefangenen).

Zum anderen wurde im kalifornischen Justizvollzug das vorhandene Beschwerderecht intensiv genutzt, obwohl es im Ergebnis meistens erfolglos blieb und den Gefangenen dies auch bewusst war. Die Autorinnen machen dafür eine „Hyperlegalisierung“ innerhalb des Gefängnis-systems verantwortlich, wonach der Alltag durch unzählige rechtliche Regelungen gestaltet ist. Diese dann auch selbst zu nutzen, ggf. sogar gegen die Autoritäten zu wenden, wurde von Gefangenen verbreitet als Strategie gesehen, sich weniger ohnmächtig zu fühlen bzw. die Bediensteten mit ihren eigenen Waffen zu schlagen (Calavita & Jenness, 2014), selbst wenn in der Sache ein Erfolg nicht zu verzeichnen war. Es standen sich die formale Rechtsausübung und ein



– oft nicht befriedigtes – Rechtsempfinden gegenüber („right is right and wrong is wrong“, Calavita & Jenness, 2014, S. 71 mit dem Zitat eines interviewten Gefangenen).

In der deutschen Studie war die Vorstellung von Rechteinhaberschaft und der gerade daraus resultierenden Möglichkeit, sich zu beschweren, jedenfalls abstrakt durchaus vorhanden – viele Gefangene sprachen von den ihnen zustehenden Rechten, die sie in der Regel ganz konkret auf vollzugliche Angelegenheiten bezogen. Als beispielhaft kann insoweit eine Passage eines Interviews mit einem ausländischen Gefangenen dienen:

„... im Gesetz steht: egal ob man Aufenthalt hat oder nicht - jeder hat Recht auf offenen Vollzug, das ist Resozialisierung. Weil, die müssen mir auch Recht geben, dass ich mich beweisen kann. ... ich weiß 100 %, ich hab Behandlungsrecht, soweit ich mich in Deutschland aufhalte, die müssen mich auch gleich behandeln wie alle anderen.“

Mitunter allerdings fanden sich, ähnlich wie in der irischen Untersuchung, sehr bescheidene Vorstellungen davon, was Gefangenenrechte seien, wenn danach gefragt wurde:

„Ach, ich bin halt schon ein Vierteljahr hier. Habe halt auch, na ja, Rechte zum Beispiel, mit dem Fernsehgerät zum Beispiel. Weil, ohne was, ohne Radio, ohne was – weil, irgendwie den ganzen Nachmittag nur lesen ist ja genauso beknackt.“

Schließlich kann auch im Hinblick auf die abstrakte Rechteinhaberschaft kann auf die Überlegungen zur Unvereinbarkeit mit dem Selbstbild als „Knacki“ verwiesen werden, das oben beschrieben wurde. Nicht selten sprechen die Gefangenen aber auch über Mitgefangene als Menschen, denen Rechte besser nicht zuzugestehen seien.

„Also, ich bin jetzt nicht jemand, der sich mit sowas beschäftigt, ich habe meine eigenen Grundgesetze, sag ich mal. Den Gefangenen geht es zu gut, sie haben schon zu viele Rechte. Manche, wenn sie keine Strafe bekommen, lernen es nie.“

Damit ergibt sich in Bezug auf das Bewusstsein für die eigene Rechteinhaberschaft ein gemischtes, insgesamt aber recht düsteres Bild. Aus Sicht der Gesellschaft muss dies bedenklich stimmen, wenn doch gerade Rechtstreue eingeübt werden soll – wer sich selbst gar nicht als Träger:in von Rechten begreift, wird dies schwerer verinnerlichen können.

## **4.2 Bedienstetensicht**

### **4.2.1 Gefangenenbeschwerden als (in)adäquates Verhalten**

Um diesen Beitrag nicht zu überfrachten, soll hier auf die Sicht der befragten leitenden Bediensteten nur kurz eingegangen werden (vgl. ausführlich Morgenstern & Rogan, 2023). Bedeutsam ist sie insofern, als es maßgeblich am Vollzugspersonal liegt, ob Gefangenenbeschwerden in der Praxis als legitimes Verhalten oder als abweichend/missbräuchlich bzw. sogar als zu sanktionierendes Verhalten betrachtet werden.

Anekdotisch kann hier aus der Beantragungsphase des PRILA-Projekts berichtet werden, dass die spontane Reaktion aus einer der beteiligten Institutionen sofort auf querulatorisches Verhalten hinwies; in den Feldnotizen ist die Bemerkung „Ach, da wird nicht viel rauskommen, das sind immer dieselben Querulanten!“ notiert. Der Begriff der Querulanz wird in der Regel

unbedacht und umgangssprachlich verwendet, nicht unbedingt also im Sinne einer echten psychiatrischen F-Diagnose der querulatorischen Persönlichkeitsstörung oder gar des „Querulantenwahns“ (zum Ganzen: Saß, 2012) – dass bei der Etikettierung von Beschwerdeführung als Querulanz jedoch tendenziell abweichendes Verhalten benannt wird, ist offensichtlich. Dies deckt sich auch, wie oben bereits thematisiert, mit Erfahrungen, die im Rahmen der Berliner Projektarbeit gemacht wurden. Hier war es keine Seltenheit, dass einige Gefangene, die in rechtliche Konflikte mit der Anstalt traten, als querulatorische Gefangene gelabelt wurden. In der Feldphase der PRILA-Studie aber ergab sich dann ein differenzierteres Bild. Von Querulanz im engeren Sinne wurde selten gesprochen bzw. es wurde davon ausgegangen, dass ein solches Verhalten selten vorkommt:

„Und wir hatten jetzt auch, toitoitoi, seit langem keinen Super-Beschwerdeschreiber mehr gehabt, der letzte ist vor einem Jahr oder so in eine andere Anstalt gegangen... dann wird es natürlich wirklich sehr anstrengend, ....“

Es lässt sich allerdings argumentieren, dass sich hinter dem häufiger benutzten euphemistischen Ausdruck „beschwerdefreudig“ implizit der Vorwurf des unangemessenen Verhalten verbirgt:

„... der hat also einen ganzen Schwung Eingaben und Anträge gestellt, aber letztendlich alles beschwerdeträchtig, da bin ich sofort zu dem hin und ich sag: ‚Was ist das denn hier?‘ also, einfach um zu gucken, ob wir den wieder einfangen können, oder ob der uns in so was querulatorisches, beschwerdefreudiges, abdriftet. Weil das meist wenig bringt, also, das kann man natürlich alles bearbeiten, aber für den Konflikt, den wir miteinander haben, oder auch um die vollzugliche Entwicklung weiterzubringen, ist das meist kontraindiziert.“

Dass Gefangene selbst durchaus Angst haben, als Querulanten betrachtet zu werden, wurde bereits berichtet.

Gelegentlich ließen Mitarbeitende jedoch auch durchblicken, dass sie Beschwerden von Gefangenen für berechtigt und auch notwendig hielten – beispielhaft seien hier Interviewpassagen genannt, in der es um die Unterbesetzung von Fachstellen ging:

„Also sie haben auch ein Anrecht drauf, laut Gesetz isses nun mal so, ne. Und ich hab das Gesetz nicht geschrieben, ne, das haben die ja alle noch, die da oben sitzen, die haben's doch geschrieben. Aber sorgen nicht dafür, dass genug Personal da ist, ne, also das find ich dann schon, grenzwertig, alle so ne Sachen, also, man enthält den Gefangenen da auch was vor und da haben die Gefangenen dann auch zu wenig Mittel.“

Nur selten hingegen wurden Beschwerde oder gerichtliche Klärung tatsächlich als Möglichkeit der konkreten Konfliktlösung betrachtet:

„Ja, klar. Das sage ich den Gefangenen immer. Und wenn die sich fürchterlich aufregen über irgendeine Entscheidung, dann sage ich ‚Ja dann, Sie haben die Möglichkeit, sich ans Gericht zu wenden. Das ist Ihre Möglichkeit. Und das ist... meine Entscheidung steht fest. Das ist meine Entscheidung. Und Sie haben alle Möglichkeiten, dann nutzen Sie die.‘“

Insgesamt wurde – wohl wenig überraschend - deutlich, dass Beschwerden sowohl innerhalb der Anstalt als auch zu Gericht, sofern dann Stellungnahmen zu schreiben waren in der Regel nicht auf Gegenliebe stießen. Dies wurde aber nicht vorrangig mit unangemessenem oder ab-

weichendem Verhalten der Gefangenen, sondern tendenziell mit dem erhöhten bürokratischen Aufwand begründet. Allerdings wurde auch wiederholt moniert, dass es zu viele verschiedene Beschwerdemöglichkeiten gibt:

„Ich habe nichts dagegen, also, sie sollen sich beschweren, das ist okay. Aber aus meiner Sicht ... das hat auch nichts mit Demokratie aus meiner Sicht zu tun, er hat ja das Recht auf Beschwerde, er soll sich auch beschweren, aber an einer Stelle, das reicht doch dann.“

#### 4.2.2 Bedienstetensicht: Gefangene als Träger:innen von Rechten

Werden nun auch aus Bedienstetensicht noch kurz die eher abstrakte Frage der Rechteinhaberschaft von Gefangenen betrachtet, bestätigt sich die Ambivalenz: Oft wurde sie ausdrücklich als Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit anerkannt:

„Wir sind ein... Justizvollzug ist ein totalitäres System, wo Menschen ausgeliefert sind. Und es muss einfach sichergestellt werden, dass sie in ihren Rechten nicht beschnitten werden, insbesondere in ihren Grund- und Menschenrechten. Aber natürlich halt auch in den Rechten, die ihnen, weiterhin hier in Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder halt durch das Strafvollzugsgesetz eingeräumt werden. Und das finde ich sehr wichtig, ja. Natürlich.“

Nicht selten findet sich dann aber die oben bereits angedeutete Einschränkung, dass „zu viele“ Rechte eingeräumt werden; mitunter werden auch Mitwirkungspflichten vermisst:

„Ich finde es schon zu fair ... Ja, ist ja jetzt noch mehr, also es wird noch mehr an Rechten zugestanden, mit immer weniger Forderungen an den Gefangenen selbst.“

Inwieweit Gefangene Kenntnis von ihren Beschwerdemöglichkeiten hatten, blieb vielfach unklar – offenbar wurde davon ausgegangen, dass die entsprechend informiert sind oder es selbstverschuldet nicht sind; das Thema war offensichtlich kein vordringliches. Ob und inwieweit Informationsmaterial zu Beschwerden zur Verfügung stand, wurde uneinheitlich bewertet. Überwiegend wurde wohl davon ausgegangen, dass ausreichend Informationen verfügbar war. Vor allem erfolgte der Hinweis, dass in der Hausordnung auch ein Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten zu finden und dass diese auch in mehreren Sprachen verfügbar sei. Bestätigt wird durch die interviewten leitenden Bediensteten, dass der Rechtsrat häufig durch Mitgefängene erfolgt („Mundpropaganda“), dies wurde jedoch kaum problematisiert. Insgesamt wird den Gefangenen eine vernünftige Nutzung dieser Informationen aber oft nicht zugestanden.

„Man kann sich die [Hausordnung] aushändigen lassen, wenn man sagt: ich möchte eine haben, gut, dann kriegt man eine ausgedruckt. Äh, aber das lesen die wenigsten, also, das sind wirklich nur die Betrüger und so ein paar Beschwerdeschreiber, die lesen die auch tatsächlich von vorne bis hinten und suchen ja auch wirklich nach Paragraphen und schicken ... gerne Korrekturen, was alles nicht der Rechtsprechung entspricht. Und so.“

Das Zitat ist außerdem mit Blick die Verbindung von „Beschwerdeschreibern“ und „Betrüger“ im Sinne des hier verfolgten Themas bemerkenswert, da aus ihr durchaus die Haltung spricht, dass ein gründliches Lesen der Hausordnung, das dann auch noch zur Vorbereitung von Beschwerden genutzt wird, als abweichend betrachtet wird. Aus der Bedienstetenuntersuchung

wurde insgesamt aber vor allem deutlich, dass der Resozialisierungsgrundsatz auf der Leitungsebene ernst genommen wurde und Defizite mit Blick auf Ausstattung und Behandlung beklagt wurden. Gefangene wurden jedoch mit einer tendenziell paternalistischen Grundhaltung eher als resozialisierungs- und unterstützungsbedürftig wahrgenommen, denn als Inhaber:innen von Rechten akzeptiert (dazu näher Morgenstern & Rogan, 2023).

## 5. Diskussion und Ausblick

Bezüglich der dem Beitrag zugrunde liegenden Frage, inwiefern die Inanspruchnahme von Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfen von Gefangenen in Konfliktfällen anstaltsintern als abweichendes Verhalten markiert und sogar informell sanktioniert wird, zeichnet sich in der Zusammenschau der hier präsentierten Befunde ein vielschichtiges und ambivalentes Bild. Wird der Blick zunächst auf die strukturelle Ebene gerichtet, so ist die Inanspruchnahme formaler Beschwerdewege rechtlich vorgesehen und an wenige Bedingungen geknüpft – und somit rechtlich nicht verboten. Damit ist sie im engeren Sinne nicht als Gegenstand von rechtsnormativen Kriminalisierungsprozessen zu deuten. Gleichzeitig aber, so zeigen andere und unsere Forschungsbefunde sowie Praxiserfahrungen in der Straffälligenhilfe, ist der Rechtszugang für Gefangene mit Hürden verbunden, die der Inanspruchnahme von Gefangenenrechten, wie gezeigt, in vielfältiger Hinsicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang stimmt bedenklich, dass vonseiten des Strafvollzuges fast keine Bestrebungen wahrzunehmen sind, diesen seit geraumer Zeit in Literatur und Praxis bekannten Hürden aktiv entgegenzuwirken. Vielmehr, so lässt sich mit Blick auf die oben präsentierten Befunde zusammenfassen, werden Praktiken, die darauf zielen, Gefangenenrechte im Strafvollzug zugänglicher und deren tatsächliche Inanspruchnahme niedrigschwelliger zu gestalten, vonseiten der Gefängnisse als mindestens störend wahrgenommen.

Als zentraler Befund zeigt sich hier, dass die Wahrnehmung von Gefangenen und Vollzugsbediensteten sich hinsichtlich des Themenfeldes Rechtszugang zum Teil stark unterscheidet. Bedienstete scheinen vor allem auf Leitungsebene größtenteils eine sehr professionelle Haltung gegenüber rechtsstaatlichen Grundsätzen einzunehmen, indem sie in den Interviews ein ausgeprägtes Bewusstsein für die rechtlichen Möglichkeiten und die verfassungsrechtliche Fundierung ausdrücken. Gleichzeitig aber wird zwischen den Zeilen sichtbar, dass „beschwerdefreudige“ Gefangene teilweise durchaus als anstrengend wahrgenommen und sogar als „Querulant:innen“ gelabelt werden. Die Markierung als störendes und abweichendes Verhalten mag weniger darauf zurückzuführen sein, so zeigen unsere Daten, dass die Handlung für sich genommen – so wie im Kontext von Kriminalisierungsprozessen an sich typisch – als moralisch verwerflich wahrgenommen wird, sondern vielmehr aufgrund des bürokratischen Aufwandes und dem damit verbundenen Arbeitsmehraufwand in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges negative Konnotation erfährt. Mit Blick auf den vielfältig herausfordernden Arbeitsalltag von Gefängnismitarbeitenden scheint dies nachvollziehbar. Umso wichtiger ist es, so lässt sich aus unseren Daten ableiten, im Rahmen von regelmäßigen Supervisionen und Fortbildungen Reflexionsprozesse über die eigene Haltung zu rechtsstaatlichen Grundsätzen anzuregen und professionell zu rahmen.

Ein durchaus düsterer Befund ergibt sich hier in Bezug auf die Sichtweisen von Gefangenen. In Einklang mit internationalen Forschungsbefunden machen viele Gefangene keinen Gebrauch von formalen Beschwerdewegen, da sie die Beschreitung formaler Wege als „sinnlos“

erachten und negative Konsequenzen vonseiten der Gefängnisse fürchten. Auch wenn formal nicht kriminalisiert, scheint ein diffuses Netz an informellen Paternalisierungs-, Diskreditierungs-, und Stigmatisierungspraktiken rund um die Inanspruchnahme von Gefangenenrechten in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges vorzuherrschen, das sich in vielfältiger Weise auch in die Lebenswelten von Gefangenen zu spinnen scheint. Einige Gefangene haben das Gefühl, als straffällige Menschen Rechthinhaberschaft nicht zu verdienen. Zudem resignieren sie vor der institutionellen Macht der Institution, indem sie entweder den Glauben an die Effektivität und den Sinn formaler Beschwerdewege im Strafvollzug verloren haben oder aber subtile Repressalien vonseiten der Anstalt fürchten und deshalb auf die Inanspruchnahme ihrer Rechte verzichten. Vor dem Hintergrund, dass vor allem auch helfende Professionen im Strafvollzug anfällig für paternalisierende Haltungen gegenüber formalen Gefangenenbeschwerden sein können, sollte im Rahmen von justizieller Aus-, Weiter-, und Fortbildung ein Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi, 2007) gestärkt werden, da hier die Ausrichtung an Grund- und Menschenrechten einen der zentralen Professionalisierungspfeiler Sozialer Arbeit darstellt.

Für die Beantwortung der Frage, weshalb die Inanspruchnahme verfassungsrechtlich verbürgter Rechtspositionen im Bereich des Strafvollzuges partiell als abweichendes Verhalten bewertet und zum Gegenstand informeller Abwertungspraktiken werden kann, sollen die hier präsentierten Befunde abschließend in Bezug zu übergeordneten vollzugstheoretischen Perspektiven gesetzt werden.

Die Selbstbeschreibungen einiger Gefangener, der Rechthinhaberschaft nicht wert zu sein, sowie Fremdzuschreibungen des „Querulantentums“ seitens Einzelner in der Institution weisen in die Richtung, dass die gerade in Kriminalisierungszusammenhängen bedeutsamen theoretischen Konzepte von Stigma (Goffman, 1967; 1963) und Etikettierungen (Lemert, 1951; Becker, 1963; Sack, 1972) im Strafvollzug besondere Wirkmächtigkeit entfalten. Aus dieser Perspektive scheint nicht nur das Verhalten an sich, sondern auch die:der Verhaltende als problematisch erachtet zu werden. Diese Interpretation scheint besonders naheliegend, wird der Fokus auf den Diskurs bzw. die Historie von effektivem Rechtsschutz im deutschen Strafvollzug gelegt. Aufgrund des in der Vergangenheit bestehenden besonderen Gewaltverhältnisses galten Gefangene bis in die 1970er Jahre nicht als vollwertige Grundrechtsträger (Laubenthal, 2019; Dünkel & Morgenstern, 2018). Aus heutiger Sicht bemerkenswert ist die Begründung des Rechtswissenschaftlers Helmut Röhl zur damaligen Ablehnung effektiven Rechtsschutzes im Strafvollzug: „... Die Eröffnung eines solchen Rechtsweges hieße, die Querulanten und Unbelehrbaren ... zu seinem Missbrauch einzuladen und die Arbeit des Strafvollzuges zu behindern ... Hier muss eben der eine Gerechte leiden, dass ihm um der 99 Querulanten Willen der Rechtsschutz versagt wird, denn schließlich ist auch er, mag ihm auch im Einzelfall ... Unrecht zugefügt worden sein, kein Gerechter, sondern ein schuldig zu Strafe Verurteilter.“<sup>15</sup> Der lange Schatten, den die Verurteilung hier zu werfen scheint, und die in unseren Daten beschriebene Selbstbegrenzung einiger Gefangener wirft aus Kriminalisierungsperspektive die Frage auf, ob gerade der dem Strafvollzug vorgelagerte Kontakt mit anderen Kriminalisierungsinstanzen wie der Polizei oder den Strafgerichten und die den damit einhergehenden zuvor erlebten Kriminalisierungs- und Labeling-Erfahrungen von Gefangenen ursächlich dafür sind, dass sie sich sukzessive im Laufe des formalen Kriminalisierungsprozesses in ihrem Selbstbild nicht mehr als würdige Rechtsträger:innen wahrnehmen.

---

<sup>15</sup> Röhl (1954), zitiert nach Bachmann, 2015, S. 104.



Analog zu Labeling-Prozessen, in denen sich abweichend verhaltende Menschen mit der Zeit das Selbstbild als „kriminell“ übernehmen, fragt sich hinsichtlich des Rechtsbewusstseins, ob Gefangene in ihrem Selbstbild im Laufe des formalen Kriminalisierungsprozesses final im Strafvollzug eine Transformation von dem:der anfänglich als abweichend verhaltende:n Staatsbürger:in mit Recht auf Recht hin zu einem gefangenen Menschen ohne Recht auf Recht vollzogen haben. Die Verfestigung eines solchen Selbstbildes scheint damit auch erfolgreicher Resozialisierung entgegenzustehen, da es im Rahmen von Desistance-Prozessen auf individueller Ebene im Kontext von Identitätstransformationen sowohl der Entwicklung eines neuen positiven Selbst (Maruna, 2001) als auch Möglichkeiten braucht, sich von der straffälligen Vergangenheit lösen zu können (Maruna & Roy, 2007). Um danach Rechtszugang effektiver zu gestalten, könnte der Strafvollzug mit seinen Institutionen ein aktiveres Bewusstsein für die Lebenswelt von Gefangenen bezüglich vorheriger Kriminalisierungserfahrungen entwickeln und diesen entgegensteuern, indem sie Gefangene darin unterstützen, ein Selbstbild als würdige:r Rechtsträger:innen wiederzuerlangen und Gefangene zu einer autonomen Beschwerdekultur ermuntern.

Gleichzeitig gilt auch zu bedenken, dass vorliegender Beitrag und die damit zusammenhängenden Befunde einigen Limitationen unterliegen. Wie bereits thematisiert, handelt es sich bei den Befunden aus der Praxis der Straffälligenhilfe hier um projektbezogene Erfahrungen, die sich ausschließlich auf drei Justizvollzugsanstalten des Berliner Strafvollzuges beziehen. Außerdem fungiert einer der Autor:innen hier als Vorstand von Tatort Zukunft e.V. und ist somit in die hier beschriebene Projektarbeit direkt involviert. In Bezug auf die empirischen Befunde aus dem PRILA-Projekt werden ebenfalls lediglich zwei Bundesländer berücksichtigt, außerdem konnte wegen des rechtsvergleichenden Zuschnitts die deutsche Perspektive des spezifischen gerichtlichen Rechtsschutzes durch die Strafvollstreckungskammern nur unzureichend beleuchtet werden. Dringend notwendig wäre außerdem die Einbeziehung der Sicht des AVD, die aus Ressourcengründen im PRILA-Projekt unterbleiben musste. Perspektivisch, so hat vorliegender Beitrag gezeigt, scheint eine stärkere kriminologische Fokussierung auf die Kriminalisierungsinstanz Strafvollzug vor allem in rechtswirklicher Hinsicht lohnenswert, da hier Unterschiede zwischen law in books und law in practice auch in Kriminalisierungsfragen sichtbar zum Vorschein treten. Zur Beantwortung der Frage, inwiefern der Rechtszugang auch in die Sphäre formellerer Sanktionspraktiken gerät, wäre eine zukünftige Untersuchung aufschlussreich, ob die hier beschriebenen vielfältigen Aktivitäten rund um den Rechtszugang im Strafvollzug Gegenstand von formalen Disziplinarmaßnahmen werden bzw. wie die Zusammenhänge mit den Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind. Eine solches Vorhaben könnte allerdings schon daran scheitern, dass seit geraumer Zeit die Praxis der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen keine ausreichende Dokumentierung findet (Maubach & Kinzig, 2023). Versucht man abschließend die spezifischen Funktionsweisen und Eigenheiten von Gefängnissen durch frühe Klassiker soziologischer Institutionsforschung zu erfassen, scheinen danach beschriebene informelle Diskreditierungs- und Sanktionierungsstrategien naheliegend. Nach Foucault (1977; 1975) zielt das Gefängnis als System eines „erschöpfenden Disziplinarapparates“ auf die unaufhörliche Disziplinierung von Gefangenen. Als System ausgestattet mit fast totaler Macht über Gefangene duldet es keine Disziplin-Unterbrechungen. Im Sinne moderner Herrschaftsstrategien wird im modernen Strafvollzug, wie unsere Befunde zeigen, der Zugang zum Recht weder explizit noch gewaltsam untersagt, vielmehr stellen die hier beschriebenen informellen Diskreditierungs- und Paternalisierungspraktiken gouvernementale Herrschafts-

techniken dar, wie sie von Crewe (2009) unter dem Begriff der „soft power“ beschrieben werden.<sup>16</sup> Idealerweise veranlassen danach moderne Gefängnisse Gefangene dazu, aus „freien“ Beweggründen auf die Inanspruchnahme ihrer Rechte zu verzichten, da diese ihrem Eigeninteresse gelingender Resozialisierung zuwiderlaufe. Die erfolgreiche Aufrechterhaltung subtiler Bedrohungsszenarien könnte den Befund insgesamt geringer Klagequoten im Strafvollzug mit-erklären. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass in unseren Daten an keiner Stelle von direkten, sichtbaren Erfahrungen von Sanktionierung die Rede ist, sondern vielmehr subjektive Ängste bestehen, die sich auf ein sehr diffuses und wenig sichtbares Netz an anstaltsinternen Bedrohungsszenarien beziehen. Vor diesem Hintergrund könnte man sagen, dass im Zusammenhang mit dem Rechtszugang im Strafvollzug auch deshalb nicht von Kriminalisierung im engeren Sinne die Rede sein kann, weil Kriminalisierung in Form von strafrechtlicher Intervention stets sicht- und greifbar ist, während die hier diskutierten sich in der Rechtswirklichkeit des Strafvollzuges konstituierenden gouvernementalen Praktiken in ihrer Informalität verflüchtigen. Demnach wird der Rechtszugang formal zwar nicht kriminalisiert, Gefängnisse entfalten allerdings informelle Kräftefelder, die faktisch sichtbar machen, was besser zu unterlassen ist.

Auch Goffman (2018; 1961) greift in seinem Konzept der „Totalen Institution“ spezifische strukturelle Eigenheiten geschlossener Institutionen auf und betont die straffen hierarchischen Konstellationen in Gefängnissen sowie Beziehungskonstellationen zwischen Gefangenen auf der einen und Gefängnismitarbeitenden auf der anderen Seite, die sich durch starke Über- und Unterordnungsverhältnisse auszeichnen.<sup>17</sup> Aus dieser Logik heraus unterwandert effektiver Rechtsschutz die Ziele totaler Institutionen, da dieser Hierarchieverhältnisse zwischen Gefangenen und dem Gefängnis aufbricht sowie bewirken kann, an sich permanente Macht- und Disziplinareinwirkungen zu unterbrechen. Systemtheoretisch (Luhmann, 2009) gesprochen verlangt das rechtliche System effektiven Rechtsschutz im Strafvollzug, gerade weil es sich hier um totale Institutionen handelt, während aus der Eigenlogik der Funktionsweise von Gefängnissen effektiver Rechtsschutz im Gefängnis nicht funktionieren kann, gerade weil es totale Institutionen sind. Auch fast 50 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes mit seinen vermeintlich umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten hat sich in der Praxis an diesem Befund wenig geändert – Rechte geltend zu machen, is not a crime, but one doesn't do it.

## Literaturverzeichnis

- Arikoglu, S. (2023). „Bitte helfen Sie mir (...)“. *Forum Strafvollzug* 72(4), 239.  
Bachmann, M. (2015). *Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug*. Duncker & Humblot.  
Becker, H. (1963). *Outsiders: studies in the sociology of deviance*. The Free Press.  
Belina, B. (2023). *Gefährliche Abstraktionen – Regieren mittels Kriminalisierung und Raum*. Verlag Westfälisches Dampfboot.

---

<sup>16</sup> Diese Interpretation teilen für den deutschen und dänischen Strafvollzug Graebisch und Storgaard (2023).

<sup>17</sup> Vgl. zur Kontroverse über die Aktualität des Konzeptes „totaler Institutionen“ Jaschek et al. (2024); Endres (2022).

- Bereswill, M. (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. In: M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* (S. 253-285). Nomos.
- Bettinger, F. (2010). Kriminalisierung und soziale Ausschließung. In: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 441-452). VS Verlag.
- Buermeyer, U. (2019). *Informationelle Selbstbestimmung und effektiver Rechtsschutz im Strafvollzug*. Nomos.
- Calavita, K. & Jenness, V. (2014). *Appealing to Justice*. University of California Press.
- Cornel, H. (2023). Resozialisierung im Strafvollzug. In Cornel, H. & et al. (Hrsg.): *Resozialisierung*, 5. Aufl. (S. 303-330). Nomos.
- Currigan S. & Rogan, M. (2023). When an Inspector Calls: Perceptions of Oversight among Prison Management. *Prison Service Journal*. <https://www.crimeandjustice.org.uk/publications/psj/prison-service-journal-263> (Abrufdatum: 20.03.2025)
- Diepenbruck, K.-H. (1981). *Rechtsmittel im Strafvollzug*. Göttingen. Universitätsverlag.
- Dünel, F. & Morgenstern, C. (2018). The monitoring of prisons in German law and practice. *Crime, Law and Social Change* 70(1), 93-112.
- Endres, J. (2022). Das Gefängnis als „totale Institution“. In: *Forum Strafvollzug* 71(4), 250-253.
- Engel, D. (2012). Vertical and Horizontal Perspectives on Rights Consciousness. *Indiana Journal of Global Legal Studies* 19(2), 423-455.
- Feest, J. (2019). Briefe an das Strafvollzugsarchiv. In: Herzog, F. & Kalmbach, P. (Hrsg.): *Tief ist der Brunnen der Vergangenheit. Festschrift für Christoph Schminck-Gustavus zum 77. Geburtstag* (S. 33-47). Books on Demand.
- Feest, J. (2011). Schreibende Gefangene: beschwerlich und literarisch. In: Koch, H. (Hrsg.): *In jeder Nacht lacht der Teufel leise* (S. 114-124). Assoverlag.
- Feest, J., Lesting, W. & Selling, P. (1997): *Totale Institution und Rechtsschutz*. Westdeutscher Verlag.
- Foucault, M. (1977/1975). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Suhrkamp.
- Goffman, E. (1973/1961). *Asyle*. Suhrkamp.
- Goffman, E. (1967/1963). *Stigma*. Suhrkamp.
- Graebisch, C. (2024): Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenrechtsschutz und Rechtswirklichkeit. *Neue Kriminalpolitik* 36(4), 452-467.
- Graebisch, C. & Storgaard, A. (2023). Prison leave and access to justice: An insight into Danish and German law in action. *Oñati Socio-Legal Series*, 13(4), 1298-1329.
- Graebisch, C. (2017). Recht und Rechtswirklichkeit im Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 689-709). Springer VS.
- Grütter, M. (2017). „Verworfenen Frauenzimmer“. *Geschlecht als Kategorie des Wissens vor dem Strafgericht*. Transcript.
- Haverkamp, R. & Lukas, T. (2023). Diskriminierung im Strafrecht. In: Scherr, A., Reinhardt, A & El-Mafaalani, A. (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*, (2. Aufl.) (S. 397-415). Springer VS.
- Jaschek, S., Knop, J., Langner, M. & Lanio, J. (2021). Tatort Zukunft e. V. Für einen gerechten, humanen und effektiven Umgang mit Kriminalität! *vorgänge* 60(2), 71-81.
- Jaschek, S., Kaplan, A., Knop, J., Schorsch, M. & Tölle, S. (2024). Zur Wissenschaftlichkeit und Aktualität des Konzepts der Totalen Institution – Eine Gegendarstellung. *Forum Strafvollzug* 73(2), 123-126.
- Knop, J. & Lanio, J. (2023). Abschluss statt Einschluss – Studieren im Strafvollzug am Beispiel des Kooperationsprojektes „Uni im Vollzug“. *Forum Strafvollzug* 72(1), 55-62.
- Lacey, N. (2009). Historicising Criminalisation: Conceptual and Empirical Issues. *Modern Law Review* 72(6), 936-960.
- Langner, M., Ahlers, R., Knop, J. & Rieckhoff, V. (2022). "Recht verständlich" – Rechtsberatung, Konfliktschlichtung und Rechtsbildung im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug* 71(4), 281-285.

- Lanio, J. & Knop, J. (2024). Zugang zum Recht im Strafvollzug im Lichte des sozialen Klimas. *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 32(3), 31-38.
- Laubenthal, K. (2019). *Strafvollzug* (8. Aufl.). Springer.
- Lemert, E. (1951). *Social Pathology: A systematic approach to the theory of sociopathic behavior*. McGraw-Hill Book Company.
- Maruna, S. (2001). *Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives*. American Psychological Association.
- Maruna, S. & Roy, K. (2007). Amputation or reconstruction? *Journal of Contemporary Criminal Justice* 23(1), 104-124.
- Maubach, F. & Kinzig, J. (2023). Disziplinarmaßnahmen und Behandlung: eine contradictio in adiecto? In: Endres, J. & Suhling, S. (Hrsg.): *Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft* (S. 659-674). Springer.
- McNamara, Hogg, R., Quilter, D. (2018). Theorising Criminalisation: The Value of a Modalities Approach. *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy* 7(3), 91-121.
- Meier, B.-D. (2021). *Kriminologie* (6. Aufl.). C.H. Beck.
- Milovanovic, M. (1997). Jailhouse lawyers and jailhouse lawyering. Milovanovic, M. (Hrsg.): *Postmodern Criminology* (1. Aufl.). Routledge.
- Morgenstern, C. & Rogan, M. (2022). Systemic effects and dashed expectations: The two tales of Prison Litigation in Germany. In: Cliquennois, G. & Suremain, H. (Hrsg.): *The evolving Protection of Prisoners' Rights in Europe*. Routledge.
- Morgenstern, C. & Rogan, M. (2023). 'One always looks for a compromise...': Senior prison managers' views of law, human rights and prisoner complaints in Germany. *Incarceration* (4), 1-20.
- Morgenstern, C. & Rogan, M. (2024). Who complains in prison, who doesn't and why? A view from Germany. In: Daems, T. & Larrari E. (Hrsg.), *Requests and Complaints in Prisons* (S. 49-72). Routledge.
- Mühlemann, D. (2024). Gefangen und rechtlos? *Neue Kriminalpolitik* 36(4), 432-451.
- Mühlemann, D. (2018). Zugang zum Recht – für Gefangene versperrt. Onlinepublikation. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/gastbeitrag-david-mhlemann-zugang-recht-fr-gefangene-versperrt> (Abrufdatum: 15.07.2024)
- Müller, J. (2024). *Sport in der totalen Institution – eine Gefängnisethnographie*. Springer VS.
- Negnal, D. (2016). *Die Konstruktion einer Problemgruppe*. Beltz Verlag.
- Niemz, J. & Singelstein, T. (2022). Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Hunold, D. & Singelstein, T. (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei* (S. 337-359). Springer VS.
- Neubacher, F. & Boxberg, V. (2018). Gewalt und Subkultur. In: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand* (S. 194-216). Springer VS.
- Neubacher, F. & Bögelein, N. (2021). Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 104(2), 107-123.
- Neuber, A. (2020). Die Schmerzen des Freiheitsentzuges – für Frauen anders? In: Meier, B.-D. & Leimbach, K. (Hrsg.): *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie* (S. 105-125). Springer.
- O'Connell, C. & Rogan, M. (2022). Monitoring Prisons in Europe: Understanding Perspectives of People in Prison and Prison Staff. *Law and Social Inquiry* 48(1), 205-235.
- Röhl, H. (1954). Der Rechtsschutz des Gefangenen, *JZ* 1954, 65-70.
- Rogan, M. (2019). Prison Inspection and Monitoring: The Need to Reform European Law and Policy. *European Journal on Criminal Policy and Research* 27, 285-305.
- Sack, F. (1972). Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach. *Kriminologisches Journal* 4(1), 3-31.
- Saß, H. (2012). Persönlichkeit, Strukturverformung und Wahn am Beispiel der Querulanz. In: Schneider, F. (Hrsg.). *Positionen der Psychiatrie* (S. 279-288). Springer.
- Schmidt, H. (2018). *Ungerechtigkeiten im Jugendstrafvollzug*. Beltz Juventa.
- Sexton, L. (2015). Penal subjectivities: Developing a theoretical framework for penal consciousness. *Punishment & Society* 17(1), 114-136.

- Singelnstein, T. & K.-L. Kunz (2021). *Kriminologie* (8. Aufl.). Haupt Verlag, UTB-Band.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Haupt Verlag, UTB-Band.
- Stöver, H., Deimel, D. & Dichtl, A. (2021). Der Prozess der Kriminalisierung und Inhaftierung drogenkonsumierender Menschen in Deutschland. Implikationen für eine gesundheitsbezogene Rehabilitation und Resozialisierung. *Rechtspsychologie* 7(4), 489-514.
- Sykes, G. (1958). *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison*. Princeton University Press.
- Theine, E. & Elgeti-Starke, B. (2018). Bildung und Qualifizierung. In: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand* (S. 109-128). Springer.
- Törnig, M. & Lohmann, J. (2024). (Ent-)Kriminalisierung. *Kriminologie – Das Online-Journal* 1(6), 54-59.
- Van der Valk, S., Aizpurua, E., & Rogan, M. (2022). “[Y]ou are better off talking to a f\*\*\*\*\* wall”: The perceptions and experiences of grievance procedures among incarcerated people in Ireland. *Law & Society Review* 56(2), 261-285.
- Walburg, C. (2022). Kriminell oder kriminalisiert? Die Rolle der Polizei bei Verdachtsschöpfung und Konstruktion der „Ausländerkriminalität“. In: Hunold, D. & Singelnstein, T. (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei* (S. 358-405). Springer VS.

### Kontakt | Contact

Julian Knop | Alice Salomon Hochschule Berlin | Gastprofessur für Kriminologie und Recht der Sozialen Arbeit | [knop@ash-berlin.eu](mailto:knop@ash-berlin.eu)

Christine Morgenstern | Ruhr-Universität Bochum | Inhaberin des Lehrstuhls für Kriminologie | [christine.morgenstern@rub.de](mailto:christine.morgenstern@rub.de)